

Facharztordnung der Ärztekammer Berlin

vom 22. Juni 1964 (ABl. S. 962)
in der Fassung vom 20. Februar 1969 (ABl. S. 439)
und vom 9. April 1970 (ABl. S. 763)

§ 1

Facharztbezeichnungen

(1) Ärzte dürfen sich nur als Fachärzte bezeichnen, wenn sie gemäß § 5 als Fachärzte anerkannt sind.

(2) Folgende Facharztbezeichnungen sind zugelassen:

1. Facharzt für Innere Krankheiten
2. Facharzt für Lungenkrankheiten
3. Facharzt für Kinderkrankheiten
4. Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten
5. Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
6. Facharzt für Chirurgie
7. Facharzt für Orthopädie
8. Facharzt für Urologie
9. Facharzt für Mund- und Kieferkrankheiten
10. Facharzt für Neurochirurgie
11. Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe
12. Facharzt für Augenkrankheiten
13. Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
14. Facharzt für Anaesthesie
15. Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde
16. Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik
17. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
18. Facharzt für Pathologische Anatomie
19. Facharzt für Pharmakologie

(3) Die Führung mehrerer Facharztbezeichnungen und die Verbindung einer fachärztlichen mit einer allgemeinärztlichen Bezeichnung sind unzulässig.

(4) Fachärzten für Nerven- und Gemütskrankheiten sowie Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist es unter Hinweis auf § 2 gestattet, statt der Doppelbezeichnung eine Einzelbezeichnung zu führen. Andere Doppelbezeichnungen als die festgelegten dürfen nicht geführt werden.

§ 2

Mindestzeiten ärztlicher Weiterbildung

(1) Die ärztliche Ausbildung endet mit der Bestallung als Arzt. Die Tätigkeit nachgeordneter Ärzte ist unabhängig von ihrer Rechtsstellung stets ärztliche Arbeit.

(2) Die im folgenden festgesetzten Zeiten für die vor Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistende ärztliche Tätigkeit gelten als Mindestzeiten; sie rechnen frühestens von dem Zeitpunkt an, zu welchem die erteilte Bestallung die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes gestattet.

(3) Die Mindestdauer der vor Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistenden Tätigkeit beträgt für

1. Innere Krankheiten: 5 Jahre.

Hiervon sind mindestens 4 Jahre einer Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Inneren Krankheiten, von diesen mindestens 3 Jahre im Stationsdienst nachzuweisen.

Eine überwiegende Tätigkeit an einem Zentrallaboratorium einer Krankenanstalt oder in einem entsprechenden klinischen Laboratorium einer Inneren Abteilung muß für $\frac{1}{4}$ Jahr nachgewiesen werden.

Im übrigen können auf die fünfjährige Weiterbildungszeit angerechnet werden: Bis zu 1 Jahr Tätigkeiten auf den Fachgebieten: Lungenkrankheiten, Kinderkrankheiten, Nerven- und Gemütskrankheiten, Pathologische Anatomie, Pharmakologie, Röntgenologie und Strahlenheilkunde (hiervon mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr Röntgendiagnostik) sowie auf den Gebieten: Physiologie, Physiologische Chemie.

Ferner können Tätigkeiten von jeweils $\frac{1}{2}$ Jahr auf folgenden Fachgebieten angerechnet werden: Haut- und Geschlechtskrankheiten, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Laboratoriumsdiagnostik.

2. Lungenkrankheiten: 4 Jahre.

Hiervon müssen mindestens 3 Jahre auf dem Fachgebiet der Lungenkrankheiten an klinischen Fachabteilungen nachgewiesen werden; von diesen mindestens je 1 Jahr auf den Fachteilgebieten Lungentuberkulose und Lungenchirurgie. Eine Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Inneren Krankheiten kann bis zu 1 Jahr angerechnet werden. In der Gesamtzeit muß eine mindestens einjährige klinische Weiterbildung auf dem Teilgebiet der unspezifischen Lungen- und Bronchialkrankheiten enthalten sein.

3. Kinderkrankheiten: 4 Jahre.

Hiervon müssen mindestens 3 Jahre auf dem Fachgebiet der Kinderkrankheiten nachgewiesen werden. Für die restliche Zeit kann eine Tätigkeit auf folgenden Fachgebieten bzw. Gebieten angerechnet werden:

Innere Krankheiten, Lungenkrankheiten, Nerven- und Gemütskrankheiten, Hautkrankheiten, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Röntgenologie, Laboratoriumsdiagnostik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pathologische Anatomie, Pharmakologie, Perinatale Medizin, Physiologie, Physiologische Chemie.

4. Nerven- und Gemütskrankheiten: 4 Jahre.

4 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Nerven- und Gemütskrankheiten. Innerhalb dieser Zeit einer Tätigkeit auf dem Fachgebiet müssen mindestens je $1\frac{1}{2}$ Jahre sowohl auf dem Teilgebiet der Nervenkrankheiten als auch auf dem Teilgebiet der Gemütskrankheiten nachgewiesen werden. Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Neurochirurgie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie kann bis zu 1 Jahr angerechnet werden. Fachärzte für Nerven- und Gemütskrankheiten, die gemäß § 1 (4) nur eine Einzelbezeichnung führen wollen, müssen für das betreffende Teilgebiet eine Tätigkeit von $2\frac{1}{2}$ Jahren nachweisen können.

5. Haut- und Geschlechtskrankheiten: 3 Jahre.

3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten, davon $\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gebiet der dermatologischen Strahlentherapie.

6. Chirurgie: 5 Jahre.

5 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Chirurgie.

7. Orthopädie: 4 Jahre.

Hiervon müssen mindestens 3 Jahre auf dem Fachgebiet der Orthopädie nachgewiesen werden. Innerhalb dieser Zeit muß ein Vierteljahr einer Tätigkeit in einer orthopädischen Werkstatt nachgewiesen werden. Für die restliche Zeit kann eine Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Chirurgie angerechnet werden.

8. Urologie: 4 Jahre.

Hiervon mindestens 3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Urologie. Für die restliche Zeit kann eine Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Chirurgie angerechnet werden.

9. Mund- und Kieferkrankheiten: 3 Jahre.

3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Mund- und Kieferkrankheiten. Neben der ärztlichen Bestallung muß mit Beginn der zur Anrechnung in Betracht kommenden Weiterbildungszeit die Bestallung als Zahnarzt vorliegen.

10. Neurochirurgie: 5 Jahre.

4 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Neurochirurgie im Stationsdienst. Für die restliche Zeit kann eine Tätigkeit auf dem Fachteilgebiet der Nervenkrankheiten angerechnet werden.

11. Frauenkrankheiten und Geburtshilfe: 4 Jahre.

Von den 4 Jahren einer Tätigkeit auf dem Fachgebiet müssen 2 Jahre geburtshilfliche Tätigkeit nachgewiesen werden.

12. Augenkrankheiten: 3 Jahre.

3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Augenkrankheiten.

13. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten: 3 Jahre.

3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten.

14. Anaesthesie: 4 Jahre.

4 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Anaesthesie.

Auf diese Zeit kann eine Tätigkeit von $\frac{1}{2}$ Jahr auf einem der folgenden Fachgebiete bzw. Gebiete angerechnet werden:

Innere Krankheiten, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Mund- und Kieferkrankheiten, Neurochirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Pharmakologie, Blutgruppenserologie, Lungenfunktionsdiagnostik, Physiologie.

15. Röntgenologie und Strahlenheilkunde: 4 Jahre.

4 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Röntgenologie und Strahlenheilkunde. Von dieser Zeit einer Tätigkeit auf dem Fachgebiet müssen mindestens 2 Jahre diagnostischer und mindestens 1 Jahr therapeutischer Tätigkeit nachgewiesen werden. Eine Tätigkeit auf dem Gebiet der theoretischen Strahlenkunde und der Nuklearmedizin kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

16. Laboratoriumsdiagnostik: 4 Jahre.

Hiervon mindestens 3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Laboratoriumsdiagnostik. Von diesen 3 Jahren müssen mindestens 1 Jahr auf dem Fachteilgebiet der Medizinischen Chemie und 1 Jahr auf dem Fachteilgebiet der Medizinischen Mikrobiologie und Immunologie nachgewiesen werden. Für die restliche Zeit kann eine Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Inneren Krankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Funktionsdiagnostik, Hämatologie und Medizinischen Mikroskopie angerechnet werden.

§ 4

Beantragung der Facharztanerkennung

(1) Der Antrag auf Facharztanerkennung ist an den 1. Facharztanerkennungsausschuß der Ärztekammer Berlin auf einem von dieser herausgegebenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in amtlich beglaubigten Vervielfältigungen von der Urschrift beizufügen.

(2) Für die ärztliche Tätigkeit sind Zeugnisse einzureichen, die den Weiterbildungsgang ausführlich schildern und die erworbenen Kenntnisse eingehend würdigen. Aus dem abschließenden Zeugnis muß eindeutig hervorgehen, daß der Antragsteller als Facharzt für fähig befunden und daß seine Anerkennung befürwortet wird.

§ 5

Anerkennungsverfahren

(1) Zur Prüfung von Anträgen auf Anerkennung als Facharzt werden ein 1. Facharztanerkennungsausschuß und ein 2. Facharztanerkennungsausschuß (Widerspruchsstelle) gebildet. Jeder Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin gewählt werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder der Ärztekammer sein; sie bestimmen ihre Vorsitzenden.

Zur fachlichen Beurteilung sollen die Ausschüsse jeweils um zwei hierbei stimmberechtigte und von der Delegiertenversammlung zu wählende Vertreter des betreffenden Fachgebietes erweitert werden, der eine von beiden im Benehmen mit den medizinischen Fachbereichen der Universität.

(2) Der 1. Facharztanerkennungsausschuß prüft die eingereichten und ggfs. nachgeforderten Unterlagen auf der Grundlage dieser Facharztordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Er stellt entweder fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als Facharzt vorliegen oder daß diese nicht erfüllt sind. Im ersten Fall teilt der 1. Facharztanerkennungsausschuß diese Entscheidung dem Vorstand mit, im zweiten Falle wird dem Antragsteller in einem begründeten Bescheid mitgeteilt, daß er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt hat. Auf die befristete Widerspruchsmöglichkeit ist hinzuweisen.

(3) Gegen die Ablehnung durch den 1. Facharztanerkennungsausschuß kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim 2. Facharztanerkennungsausschuß (Widerspruchsstelle) der Ärztekammer Widerspruch einlegen.

(4) Im Falle eines Widerspruchs des Antragstellers prüft der 2. Facharztanerkennungsausschuß (Widerspruchsstelle) die Gründe, auf die sich der Bescheid des 1. Facharztanerkennungsausschusses stützt, sowie die Gründe, mit denen der Antragsteller seinen Widerspruch eingelegt hat. Der 2. Facharztanerkennungsausschuß (Widerspruchsstelle) teilt dem Vorstand der Ärztekammer seine Entscheidung mit.

(5) Die Anerkennung als Facharzt spricht die Ärztekammer auf Grund des Beschlusses des 1. Facharztanerkennungs- bzw. des 2. Facharztanerkennungsausschusses (Widerspruchsstelle) aus. Dem Antragsteller wird eine vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter eigenhändig unterzeichnete gesiegelte Urkunde über die Anerkennung als Facharzt ausgestellt.

17. Kinder- und Jugendpsychiatrie: 4 Jahre

1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Kinderkrankheiten, 1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Nerven- und Gemütskrankheiten, davon mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Fachgebiet der Gemütskrankheiten, 2 Jahre auf dem Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

18. Pathologische Anatomie: 4 Jahre

4 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Pathologischen Anatomie (einschließlich pathologischer Histologie).

19. Pharmakologie: 4 Jahre

3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Pharmakologie (einschließlich Toxikologie), 1 Jahr Tätigkeit klinisch-pharmakologischer Forschung.

(4) Die Weiterbildung muß sich für die Fachgebiete: Innere Krankheiten, Lungenkrankheiten, Kinderkrankheiten, Nerven- und Gemütskrankheiten, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Mund- und Kieferkrankheiten, Neurochirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Augenkrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten und Kinder- und Jugendpsychiatrie auch auf fachgebundene Röntgendiagnostik erstrecken.

§ 3

Art der ärztlichen Tätigkeit auf dem Fachgebiet

(1) Die zur Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistende ärztliche Tätigkeit soll an deutschen Universitätskliniken, an geeigneten Krankenanstalten oder an geeigneten Instituten erfolgen. In jedem Falle muß die ärztliche Tätigkeit von Fachärzten des betreffenden Faches geleitet werden. Ärztliche Tätigkeit bei einem Facharzt mit mehreren Facharztanerkennungen kann nur für das Fach anerkannt werden, dessen Facharztbezeichnung der Facharzt führt. Tätigkeitsabschnitte unter $\frac{1}{2}$ Jahr können in der Regel nicht angerechnet werden.

(2) Die zur Erteilung der Facharztanerkennung abzuleistende ärztliche Tätigkeit soll in Assistenzarztstellen erfolgen. Ärztliche Tätigkeit in anderen als Assistenzarztstellen ist nur dann anzurechnen, wenn der Nachweis geführt wird, daß die ärztliche Tätigkeit derjenigen in einer Assistenzarztstelle gleichwertig war. Eine Zeit ärztlicher Tätigkeit, in welcher eigene Praxis oder eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist in der Regel nicht anrechnungsfähig.

(3) Ärztliche Tätigkeit an Universitäts-Polikliniken ohne stationäre Abteilung und in der Praxis ausgewählten Fachärzte kann bis zu 1 Jahr angerechnet werden.

(4) Arbeitsstätten, an denen die zur Erteilung der Facharztanerkennung notwendige ärztliche Tätigkeit abgeleistet wird, müssen nach Krankengut und Einrichtung für eine gründliche und umfassende Vermittlung wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse in der erstrebten Fachrichtung geeignet sein. Die Ärztekammer stellt im Benehmen mit Sachverständigen, unter diesen ein ärztlicher Vertreter der Senatsverwaltung, eine Liste der geeigneten fachärztlichen Leiter entsprechender Krankenanstalten, Krankenhausabteilungen oder Institute und in der Praxis tätiger Fachärzte auf, aus der sich ergibt, bis zu welchem Umfang die dort abgeleistete Tätigkeit angerechnet werden kann.

(5) Im Ausland abgeleistete ärztliche Tätigkeit kann in angemessener Weise angerechnet werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Facharztordnung sinngemäß entspricht.

(6) In besonderen Ausnahmefällen kann die Anerkennung als Facharzt auch dann erteilt werden, wenn die nachgewiesene ärztliche Tätigkeit von diesen Bestimmungen und den Vorschriften des § 2 abweicht.

(6) Wird der Antrag auf Facharztanerkennung auch vom 2. Facharztanerkennungsausschuß (Widerspruchsstelle) abgelehnt, so ist dem Antragsteller die endgültige Ablehnung seines Antrages in einem begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

§ 6

Aberkennung der Facharzteigenschaft

- (1) Die Anerkennung als Facharzt kann von der Ärztekammer zurückgenommen werden.
- (2) Sieht sich die Ärztekammer veranlaßt, in diesem Sinne tätig zu werden, so beauftragt sie den 1. Facharztanerkennungsausschuß mit der Prüfung, ob die für die Facharztanerkennung erforderlichen Voraussetzungen gegeben waren oder noch vorhanden sind. Die begründete Entscheidung wird dem Arzt durch die Ärztekammer zugestellt.
- (3) Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch zulässig.
- (4) Im Falle der Aberkennung zieht die Ärztekammer nach Rechtskraft der Entscheidung die Urkunde ein.
- (5) In Zweifelsfällen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Facharzteigenschaft findet das vorstehende Verfahren sinngemäß Anwendung.

§ 7

Gültigkeit von Facharztanerkennungen anderer Landesärztekammern

Die von den Landesärztekammern des übrigen Bundesgebietes ausgesprochenen Facharztanerkennungen sind auch im Bereich der Ärztekammer Berlin gültig.

§ 8

Sonderbestimmungen für ausländische Ärzte und Ärzte mit im Ausland erteilter Berufserlaubnis

Der in § 2 (2) geforderten Bestallung kann die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 10 Bundesärzteordnung gleichgesetzt werden.

§ 9

Pflichten der Fachärzte

- (1) Der als Facharzt Niedergelassene ist in der Regel von der Ausübung einer allgemeinen ärztlichen oder allgemeinen vertrauensärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Ehrenamtliche und Tätigkeit in Notfällen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Fachärzte müssen sich auf ihr Fach beschränken und über die notwendigen Einrichtungen zur Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit verfügen.
- (3) Fachärzte, die Leiter von größeren Krankenanstalten oder deren Abteilungen sind, sollen sich außerhalb des Krankenhauses im allgemeinen auf Sprechstunden- und konsultative Tätigkeit beschränken.
- (4) Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Ärzte, die vor Erlass dieser Facharztordnung von einer Ärztekammer oder in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Dezember 1948 vom Magistrat der Stadt Berlin oder vom Magistrat von Groß-Berlin, nach dem letztgenannten Tag zunächst vom Magistrat von Groß-Berlin, der im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes vom 18. Dezember 1961 amtierte, und später bis zum 28. Januar 1953 vom Senator für Gesundheitswesen nach den Vorschriften des „Teil B, Facharztordnung“ der „Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937“ (Deutsches Ärzteblatt 1937, S. 1031 bzw. der Änderungen dazu vom 1. Juni 1940, Deutsches Ärzteblatt 1940, S. 277) anerkannt worden sind oder die nach Erlass der Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937 gemäß § 34 jener Ordnung eine zuerkannte Facharztbezeichnung weiterführen durften, sowie Berliner Ärzte, die vor dem 1. Januar 1962 eine Facharztanerkennung einer Ärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes erhalten haben, bleiben Fachärzte und dürfen eine der ihnen zugesprochenen Facharztbezeichnungen weiterführen; in Zweifelsfällen entscheidet die Ärztekammer.
- (2) Ärzte, die bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Facharztordnung die Voraussetzungen zur Erlangung als Facharzt nach der bisher geltenden Ordnung: „Teil B, Facharztordnung“ der „Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937“ erfüllt haben würden, können noch nach jener Facharztordnung anerkannt werden, jedoch nur für Fachgebiete, die in der vorliegenden Facharztordnung aufgeführt sind.
- (3) Alle Ärzte müssen außer der in § 2 vorgeschriebenen Weiterbildungszeit eine berufsbezogene Tätigkeit nachweisen, die der Dauer nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorgeschriebenen Medizinalassistentenzeit entspricht. Hierfür kommt nur eine Tätigkeit nach der Prüfung in Betracht, mit der das Studium abgeschlossen worden ist.
- (4) Bis zur Konstituierung der Ausschüsse nach den Bestimmungen im § 5 (1) dieser Facharztordnung, erfolgt das Anerkennungsverfahren noch über die bestehenden Ausschüsse.
- (5) Die Aufstellung der im § 3 (4) dieser Facharztordnung vorgesehenen Liste soll so bald wie möglich erfolgen. Das Anerkennungsverfahren wird jedoch durch ein Fehlen listenmäßiger Aufführung von Weiterbildungsstätten nicht behindert.
- (6) Diese Facharztordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft*). Zugleich tritt die bisher geltende Facharztordnung „Teil B, Facharztordnung“ oder „Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937“ (Deutsches Ärzteblatt 1937, S. 1031 bzw. in der Fassung vom 1. Juli 1940, Deutsches Ärzteblatt 1940, S. 277) außer Kraft, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht Ausnahmen zulassen.

Gemäß §§ 11 Abs. 2 und 15 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes vom 18. Dezember 1961 (GVBl. S. 1753) genehmigt.

Berlin, den 7. Oktober 1964

Der Senator für Gesundheitswesen

*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Facharztordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. Juni 1964. Sie wurde im Amtsblatt für Berlin vom 23. Oktober 1964 veröffentlicht.

Erster Nachtrag zur Facharztordnung der Ärztammer Berlin

Vom 20. Februar 1969 (ABl. S. 439)

Artikel 1

Änderung und Ergänzung der Facharztordnung

Die in Nrn. 1 bis 4 enthaltenen Änderungen von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 sind beim Text der Facharztordnung berücksichtigt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 1

(1) Fachärzte für Kinderkrankheiten oder für Nerven- und Gemütskrankheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Nachtrages zur Facharztordnung der Ärztekammer Berlin eine dreijährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgeleistet haben, können auf Antrag die Anerkennung als Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie erhalten.

(2) Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Nachtrages zur Facharztordnung der Ärztekammer Berlin eine vierjährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Pathologischen Anatomie abgeleistet haben, können auf Antrag die Anerkennung als Facharzt für Pathologische Anatomie erhalten.

(3) Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Nachtrages zur Facharztordnung der Ärztekammer Berlin eine vierjährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Pharmakologie an entsprechenden Instituten abgeleistet haben, können auf Antrag die Anerkennung als Facharzt für Pharmakologie erhalten.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 müssen bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Inkrafttreten des Ersten Nachtrages zur Facharztordnung der Ärztekammer Berlin gestellt werden. Auf die Anträge findet § 5 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Facharztordnung keine Anwendung.

§ 2

Auf die Anrechenbarkeit von Weiterbildungszeiten in den Fachgebieten Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pathologische Anatomie sowie Pharmakologie, soweit sie bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Inkrafttreten des Ersten Nachtrages zur Facharztordnung der Ärztekammer Berlin abgeleistet worden sind, finden § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Facharztordnung keine Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft*).

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1967 (GVBl. S. 1429) genehmigt.

Berlin, den 28. März 1969

Der Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales

*) Der Nachtrag wurde im Amtsblatt für Berlin vom 18. April 1969 veröffentlicht.

Zweiter Nachtrag zur Facharztordnung der Ärztammer Berlin

vom 9. April 1970 (ABl. S. 763)

Artikel 1

Änderung und Ergänzung der Facharztordnung

Die in den Nrn. 1 bis 11 enthaltenen Änderungen von § 2 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3, 7, 8, 10, 14 und 16, von § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 sind beim Text der Facharztordnung berücksichtigt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Auf Ärzte, die bis zum Ablauf des 60. Kalendermonats nach Inkrafttreten*) dieses Nachtrages die Voraussetzungen zur Anerkennung als Facharzt ganz oder teilweise nach den bisher geltenden Bestimmungen**) erfüllt haben würden, können jene Bestimmungen noch angewandt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft*).

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes vom 18. Dezember 1961 (GVBl. S. 1753) in der Fassung vom 27. Juli 1967 (GVBl. S. 1429), geändert durch das Gesetz zur Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474), genehmigt.
Berlin, den 25. Juni 1970

Der Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales

*) Der Nachtrag wurde im Amtsblatt für Berlin vom 17. Juli 1970 veröffentlicht.

**) Die bisher geltenden Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3, 7, 8, 10, 14 und 16 hatten folgende Fassung:

1. Innere Krankheiten: 5 Jahre.

Hiervon sind mindestens 4 Jahre einer Tätigkeit an Abteilungen für Innere Krankheiten, von diesen mindestens 3 Jahre im Stationsdienst nachzuweisen.

Eine Tätigkeit auf dem Gebiet der internen Röntgendiagnostik muß für ½ Jahr, eine überwiegende Tätigkeit in einem der Inneren Abteilung angeschlossenen Laboratorium oder in dem Zentrallaboratorium einer Krankenanstalt muß für ¼ Jahr nachgewiesen werden. Im übrigen können auf die 5jährige Weiterbildungszeit angerechnet werden:

Bis zu 1 Jahr auf den Fachgebieten für Lungenkrankheiten, der Kinderkrankheiten, der Nerven- und Gemütskrankheiten sowie auf den Gebieten der Pathologischen Anatomie, der Physiologie, der Physiologischen Chemie, der Pharmakologie, bis zu jeweils ½ Jahr Tätigkeiten auf den Fachgebieten der Haut- und Geschlechtskrankheiten, der Chirurgie, der Orthopädie, der Urologie, der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, der Röntgenologie und Strahlenheilkunde, der Laboratoriumsdiagnostik. Während der Gesamtzeit kann internistische Röntgenologie bis zu 1 Jahr angerechnet werden.

2. Lungenkrankheiten: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Inneren Medizin. 3 Jahre Tätigkeit im Fachgebiet, davon mindestens je 1 Jahr sowohl an Fachabteilungen mit Thoraxchirurgie als auch an konservativen Abteilungen. Die Tätigkeit auf dem konservativen Teilgebiet kann bis zur Hälfte in Tuberkulosefürsorgestellen abgeleistet werden. Im Rahmen der Weiterbildung muß insgesamt $\frac{1}{2}$ Jahr einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik der Lungenkrankheiten nachgewiesen werden.

3. Kinderkrankheiten: 4 Jahre.

Hiervon müssen mindestens 3 Jahre auf dem Fachgebiet der Kinderkrankheiten nachgewiesen werden. Für die restliche Zeit kann eine Tätigkeit auf folgenden Fachgebieten bzw. Gebieten angerechnet werden:

Bis zu 1 Jahr Innere Krankheiten, Lungenkrankheiten, Nerven- und Gemütskrankheiten, Hautkrankheiten, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Röntgenologie, Laboratoriumsdiagnostik, Pathologische Anatomie, Physiologie, Physiologische Chemie, Pharmakologie.

7. Orthopädie: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Chirurgie. 3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Orthopädie. Innerhalb dieser Jahre muß $\frac{1}{4}$ Jahr einer Tätigkeit in der orthopädischen Werkstatt nachgewiesen werden.

8. Urologie: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Chirurgie. 3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Urologie, davon $\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gebiet der urologischen Röntgendiagnostik.

10. Neurochirurgie: 5 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Chirurgie. 1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Nervenkrankheiten. 3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Neurochirurgie, davon wenigstens 1 Jahr abschließend.

14. Anaesthesie: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Chirurgie. $\frac{1}{2}$ Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Pharmakologie oder Physiologie. $\frac{1}{2}$ Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Inneren Krankheiten. 2 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Anaesthesie, davon wenigstens 1 Jahr abschließend.

16. Laboratoriumsdiagnostik: 4 Jahre.

1 Jahr Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Inneren Krankheiten. 3 Jahre Tätigkeit im Fachgebiet. Von diesen 3 Jahren müssen mindestens 2 Jahre auf dem Gebiet der klinischen oder physiologisch-chemischen Laboratoriumsdiagnostik und 1 Jahr auf dem Gebiet der bakteriologisch-serologischen Laboratoriumsdiagnostik nachgewiesen werden.